

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/5541 –

Landesgesetz zur Reform gleichstellungsrechtlicher Vorschriften

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Amt“ die Worte „aufgrund krankheitsbedingter Arbeits- oder Dienstunfähigkeit“ eingefügt.
2. In § 21 Abs. 3 wird nach dem Wort „Dienstpflichten“ das Wort „vollständig“ gestrichen und nach dem Wort „Werdegang“ werden die Worte „ungeachtet ihres Entlastungsumfanges“ eingefügt.

Begründung:

Zu Nummer 1

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs endet das Amt der Gleichstellungsbeauftragten unter anderem dann, wenn sie ihr Amt länger als sechs Monate nicht wahrnehmen kann, zum Beispiel durch die Inanspruchnahme von Elternzeit. Dies stellt eine besondere Härte dar.

Um dies zu verhindern soll sich die Regelung nur auf eine krankheitsbedingte Arbeits- und Dienstunfähigkeit, angelehnt an das Bundesgleichstellungsgesetz, beschränken.

Zu Nummer 2

Nach § 21 Abs. 3 des Gesetzentwurfs muss der berufliche Werdegang der Gleichstellungsbeauftragten, wenn sie von ihren anderen Dienstpflichten vollständig freigestellt wird, für Entscheidungen über ihre Beförderung oder Höhergruppierung so nachgezeichnet werden, wie er ohne ihre Bestellung zur Gleichstellungsbeauftragten verlaufen wäre.

Die Pflicht zur fiktiven Nachzeichnung sollte unabhängig davon, in welchem Umfang die Gleichstellungsbeauftragte entlastet ist, bestehen. Der vorgelegte Änderungsantrag lehnt sich an die Regelung des Bundesgleichstellungsgesetzes an.

Für die Fraktion
der SPD:
Carsten Pörksen

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Nils Wiechmann